

## **Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der Bereiche Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Sonstiges im Bereich Kultur unter Punkt 5.3**

### **5.3 Bereich Kultur**

Die Stadt Lörrach fördert Gruppen, Vereine, private kulturelle Initiativen und Einrichtungen, welche mit ihren Aktivitäten das kulturelle Leben in Lörrach bereichern und/oder das kulturelle Erbe pflegen. Die Stadt Lörrach legt besonderen Wert darauf, eigene künstlerische und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Die Stadt Lörrach gewährt unter den (siehe 1., 2. und 4. der Förderrichtlinien von 1985) genannten Voraussetzungen und im Rahmen der Haushaltsmittel Unterstützung und Zuschüsse

#### **a) als Grundförderung**

- für kulturelle Vereine mit ständigem Probenbetrieb
- für den Unterhalt und Betrieb von Spielstätten mit ganzjährigem Spielbetrieb, künstlerischen Produktionen und Aufführungen mit eigenen Ensembles
- für die Förderung bzw. musikalische, darstellerische oder sonst. künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- für die Nutzung von Proberäumen in städtischen Gebäuden
- für die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen im Burghof Lörrach und in anderen städtischen Versammlungsstätten und Hallen
- für besondere Aktivitäten im Rahmen der Brauchtums- und Heimatpflege

Die Grundförderung für Vereine wird gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Voraussetzung als

- pro Kopf-Förderung für aktive, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- kostenlose Bereitstellung von Räumen in städtischen Gebäuden für Probezwecke und Aufführungen gemäß der Miet- und Entgeltordnung der Stadt Lörrach
- Erstattung der Saalmiete sowie von 20 % der Nebenkosten für eine Veranstaltung pro Jahr im Burghof Lörrach

Grundförderung kann beantragt werden von Vereinen und privaten kulturellen Einrichtungen bzw. Initiativen, welche

- im Stadtgebiet Lörrach ansässig
- seit mindestens 2 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind
- als gemeinnützig anerkannt sind
- mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung ausrichten oder kostenlos bei einer städtischen Veranstaltungen mitwirken
- die Beteiligung und/oder Ausbildung Jugendlicher und Kinder gesondert nachweisen

#### **b) als Projektförderung**

- für besondere künstlerische Projekte und kulturelle Vorhaben von überörtlicher Bedeutung (rein gesellige oder geschlossene Veranstaltungen mit bloßem Beiprogramm sind nicht förderfähig)

Die Projektförderung kann von Vereinen, privaten kulturellen Einrichtungen bzw. Initiativen und von Einzelpersonen unabhängig von einer bestehenden Grundförderung beantragt werden.

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge ist der Fachbereich Kultur und Tourismus.

Die Kulturkommission wirkt bei der Beurteilung der Anträge beratend mit und hat Entscheidungsbefugnis bis € 2.500,--.

**Projekte, die in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres stattfinden, sind schriftlich bis zum 15. März im laufenden Jahr einzureichen. Projekte, welche in der ersten Hälfte des kommenden Jahres geplant sind, sind bis zum 30.09. im laufenden Jahr einzureichen.**

## **Auszug aus den Richtlinien der Kulturförderung, genehmigt am 20.9.1985**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Stadt Lörrach fördert mit einmaligen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen, soweit diese im Gebiet der Stadt Lörrach erfolgen oder im wesentlichen Einwohnern der Stadt Lörrach zugute kommen
- 1.2. Die Gesamtfinanzierung einer zu fördernden Aktivität, Einrichtung, Veranstaltung oder Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei größeren Investitionsvorhaben ist darzulegen, dass die zu erwartenden Folgekosten getragen werden können.
- 1.3. Die Mittel für Zuschüsse werden vom Gemeinderat oder den von Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung beauftragten Gremien in der Regel bei der Haushaltsplanberatung bewilligt.
- 1.4. Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Lörrach geändert wird, die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

### **2. Antragstellung**

- 2.4. Werden Aktivitäten oder Projekte ohne Förderungsantrag begonnen, ist eine nachträgliche Förderung nicht möglich.

### **3. Prüfung der Anträge, Entscheidung**

- 3.1. Die Stadt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben vor, dabei hat der Antragsteller mitzuwirken.
- 3.2. Sind Förderanträge für dieselben Aktivitäten oder Projekte auch bei anderen kommunalen oder staatlichen Stellen gestellt worden, behält sich die Stadt eine Kontaktaufnahme mit diesen Stellen vor.
- 3.3. Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge wird von demjenigen Organ der Stadt getroffen, das dafür nach den Bestimmungen der Hauptsatzung sachlich zuständig ist.

### **4. Maßstäbe für die Förderung**

- 4.1. Bei der Bewilligung von Zuschüssen oder Darlehen legt die Stadt insbesondere die Zweckbestimmung sowie den Maßstab fest. Darüber hinaus können in der Bewilligung sonstige Bedingungen gestellt und Pflichten auferlegt werden.

### **5. Förderung im einzelnen**

- 5.1. Zuschüsse und Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln gewährt werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

### **6. Bewilligungsbedingungen**

Die Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Entsprechend den Hinweisen im Zuschussbescheid ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen oder ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

### **7. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinien sind auf alle freiwilligen Leistungen der Stadt, unter Berücksichtigung bestehender Einzelregelungen, anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.